



ASJ Schleswig-Holstein

Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen SH

Landeshaus
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig, den 28. März 2026

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der schleswig-holsteinischen
Justizvollzugsgesetze
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 20/3993

Sehr geehrter Herr Kürschner,

ich bedanke mich für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
der schleswig-holsteinischen Justizvollzugsgesetze Stellung nehmen zu können.

Der Gesetzentwurf wird in seiner Gesamtstruktur begrüßt. Er modernisiert die
Sprache, setzt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts mit Augenmaß um,
korrigiert Fehler in den Verweisen und bewegt sich weiterhin auf einem sehr
angenehmen Weg eines rationalen Strafvollzugs mit Augenmaß, der die
Möglichkeiten und Grenzen der Resozialisierung im Blick hat. Das Ziel der
zugrundeliegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, ein kohärentes
Gesamtkonzept für ein an einem wissenschaftlich fundierten
Resozialisierungskonzept zu entwickeln, (- 2 BvR 166/16 -- 2 BvR 1683/17, 1.
Leitsatz) wird mit dem Gesetzentwurf nahezu durchgehend erreicht.
Der dabei bestehende Gestaltungsspielraum, der dem Gesetzgeber zufällt, wird mit
Augenmaß genutzt. Insofern wirkt die **Ausweitung der Fristen für die Konzeption
des Vollzugs irritierend** und passt nicht ins Bild. Dies betrifft den Überleitungsplan
nach § 8 Abs. 5 LStVollzG SH mit der Ausweitung von 8 Wochen auf 10 Wochen und
den Vollzugs- und Eingliederungsplan mit einer Ausweitung von 8 auf 12 Wochen in
Art. 2 Nr. 4 und 5. Gerade die ersten Wochen nach Haftantritt sind wesentlich für die
Gestaltung des Vollzugs. Hier bedarf es einer klaren Orientierung für die
Gefangenen. Fehlendes Personal kann hier kein Grund sein, die Fristen zu
verlängern. Sie sind in der bisherigen Gesetzesfassung bereits großzügig
ausgestaltet. Ein gesetzgeberisches Gesamtkonzept in der Diktion des

Bundesverfassungsgerichts sieht nicht nur eine angemessene Vergütung für die in Haft erledigte Arbeit vor (Rn. 163 der Entscheidung), sie schließt auch alle anderen Komponenten ein. Anstelle einer generellen Fristverlängerung für die Haftpläne sollte ein **vorläufiger Plan** innerhalb von zwei Wochen als Soll-Regelung verbindlich eingeführt werden. Die Verlängerung der Fristen für die Erstellung der Vollzugspläne wird entschieden abgelehnt, da die Phase des Ankommens bei Häftlingen sehr viel kürzer ist als die bereits jetzt sehr großzügig ausgestalteten Fristen.

Personal

Die Vorschläge der Landesregierung für die Änderungen des Vollzugs haben Auswirkungen auf das notwendige Personal. Zumindest scheint dies naheliegend zu sein. Die ASJ sieht eine Evaluierung der Gesetzesumsetzung in Hinblick auf den Umfang des einzusetzenden Personals als notwendig an. Hierfür dürfte maßgeblich sein, wie bestimmte Abstimmungsprozesse im Gesamtkonzept in der Praxis ausgestaltet werden.

Überbrückungsgeld

Ein weiterer Hinweis zu dem Überbrückungsgeld sei gestattet. Nach § 77 Strafvollzugsgesetz SH soll das Überbrückungsgeld den Lebensunterhalt des entlassenen Strafgefangenen (und seiner Unterhaltsberechtigten) sichern. Diese Sicherungsfunktion ist nicht mehr nötig, da das Überbrückungsgeld sowohl im SGB II (Bürgergeld und künftig Grundsicherungsgeld) sowie bei den existenzsichernden Leistungen des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt und in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) nicht angerechnet wird. § 11a Abs. 6 SGB II lautet:

(6) Überbrückungsgeld nach § 51 des Strafvollzugsgesetzes oder vergleichbare Leistungen nach landesrechtlichen Regelungen sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

und § 82 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 SGB XII regelt, dass nicht zum Einkommen gehören:

10. Überbrückungsgeld nach § 51 des Strafvollzugsgesetzes oder vergleichbare Leistungen nach landesrechtlichen Regelungen.

Das Bundessozialgericht hat für die Zeit vor der Freistellung der Einkommensanrechnung das Überbrückungsgeld als Einkommen angerechnet (BSG, Urteil vom 24. April 2015 – B 4 AS 22/14 R –, Rn. 12 ff., insbes. Rn. 15) und als bereites Mittel berücksichtigt. Durch die Neuregelungen in § 11a SGB II sowie in § 82 SGB XII bedarf es keines Überbrückungsgeldes bei Bedürftigkeit mehr für den Lebensunterhalt. Durch die Regelung können Leistungen für die Unterhaltsberechtigten über die Fürsorgesysteme ohnehin erlangt werden. Bei Alleinstehenden ohne Haushalt, in den zurückgekehrt werden kann, besteht ein Anspruch auf einmalige Leistungen zur Begründung eines Hausstands nach dem

SGB II und XII. Insofern wird das Überbrückungsgeld auch nicht für die Anschaffung von Hausrat und die Erstausrüstung eines Haushalts benötigt.

Diese Rechtslage berücksichtigend, sollte der Zweck des Überbrückungsgeldes durch den Landtag nochmals bewertet werden. So könnte ein wesentlicher Teil des Überbrückungsgeldes für eine Wiedergutmachung eines ggf. verursachten Schadens aufgewandt werden oder weitere Maßnahmen der sozialen Wiedereingliederung genutzt werden.

Wissenschaftliche Begleitung des Strafvollzugs

Soweit in § 125 LStVollzG SH-E der Kriminologische Dienst des Landes die wissenschaftliche Begleitung anstelle einer Hochschule durchführen soll, ist zu bedenken, dass diese Struktur die Unabhängigkeit der Evaluierung stärker reduzieren könnte. Eine ministeriumseigene Qualitätssicherung funktioniert bei einer demokratischen und wissenschaftsorientierten Ministeriumsleitung, die den kriminologischen Dienst maximal zu mehr Wissenschaftlichkeit und Berücksichtigung internationaler Studien anhält. Die Aufgabe einer wissenschaftsfundierten Qualitätssicherung funktioniert dann nicht mehr, wenn die erzielten wissenschaftlichen Ergebnisse nicht (mehr) offen entgegengenommen werden und durch ideologisch überlagerte Ergebnisse negiert werden. Bereits durch die Kürzung von Personal und Mitteln sowie Versetzungen innerhalb des Ministeriums kann die sinnvolle und im Gesetz angelegte rationale Weiterentwicklung der Vollzugsausrichtung Schaden nehmen. Vor diesem Hintergrund ist zu erwägen, ob ein länderübergreifender Forschungsverbund, an dessen Erkenntnissen sich der Vollzug auszurichten hätte, nicht eine höhere Gewähr für eine dauerhafte Sicherung des wissenschaftsevaluierten Vollzugs darstellen würde.

Stellungnahme zu Einzelfragen

Artikel 1 Nr. 5 a) dd)

Mit der Formulierung in § 10 Abs. 1 S. 2 LStVollzG SH-E

„Die in Satz 1 aufgeführten Maßnahmen stehen in einem gleichrangigen Verhältnis zueinander.“

wird der Eindruck erweckt, dass es keine Hierarchie der einzelnen Maßnahmen gebe und alle passend seien. Dies sollte nicht der Fall sein. Die Maßnahmen, die § 10 LStVollzG SH vorsieht, sind – gemessen an der individuellen Situation des Strafgefangenen – nie gleichrangig. Sie sind in Bezug auf die individuelle Situation der Gefangenen sehr unterschiedlich geeignet, die Ziele der Resozialisierung zu erreichen. Vermutlich soll die gerichtliche Überprüfbarkeit gerichtlich eingeschränkt werden. Insoweit sollte dann indes offen formuliert werden, dass der Vollzugs- und

Eingliederungsplan einer Einschätzungsprärogative der Anstalt unterliegt und eine gerichtliche Kontrolle nur auf grobe Fehler erfolgt.

Artikel 1 Nr. 12 f

Staffelung der Vergütung

Die Staffelung der Verfügungen in § 37 Abs. 3 LStVollzG SH-E wird begrüßt. Sie ist sachgerecht und trägt einer Vielzahl von Umständen bei der Arbeit, Ausbildung und Qualifizierung Rechnung. Eine detailliertere Festlegung auf bestimmte Sachverhalte ginge an den Bedürfnissen vor Ort für eine flexible Handhabung vorbei. Dies gilt auch für die Verordnungsermächtigung. Sie genügt aufgrund der Formulierung der zulässigen Inhalte der Wesentlichkeitsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und ist zudem hinreichend bestimmt.

Die Neuregelung in § 37 Abs. 8 LStVollzG SH-E wird begrüßt. Als ein weiterer Zweck in Abs. 8 S. 2 könnte auch die Wiedergutmachung eines (kleinen Teils) des Schadens sein, den der Strafgefangene verursacht hat. Eine entsprechende Ergänzung wird angeregt.

Artikel 1 Nr. 16, 17

Die Ergänzung in § 49 Abs. 2 LStVollzG SH-E erscheint eine sinnvolle Ergänzung, da sie einen ausgewogenen Kompromiss zwischen Sicherheit der Haftanstalt und Privatheit der Kommunikation mit Rechtsbeiständen darstellt. Es erfolgt nur ein geringfügiger Eingriff durch ein **Stenzen** des Schreibens. Folgerichtig ist wegen des Einbringens von Substanzen mittels Schreiben die **Kopie des Schreibens** und die Einziehung des Originals. Der gesetzlichen Formulierung fehlt der Maßstab für die Gesundheitsgefährdung. Er wird durch die Gesetzesbegründung deutlich und ist für eine Auslegung ausreichend.

Artikel 1 Nr. 24

Ausdrücklich begrüßt wird die Möglichkeit, dass Gefangene die Möglichkeit erhalten, mit ihrem bis zu drei Jahre alten Kind untergebracht zu werden. Für einen an Resozialisierung orientierten Strafvollzug ist dies ein wichtiger Schritt. Mit Augenmaß werden die notwendigen Beschränkungen formuliert. Die Situation muss geeignet sein. Insbesondere muss die Gefangene persönlich in der Lage sein, die Erziehungsverantwortung wahrzunehmen. Auch braucht es die Zustimmung des Aufenthaltsbestimmungsberechtigten. Für eine Umsetzung werden voraussichtlich bauliche Anpassungen erfolgen müssen. Auch braucht es eine Konzeption dieser Mutter- und Kindstationen.

Unklar bleibt der Kostenmaßstab für die Unterbringung des Kindes. Sind mit den Kosten diejenigen der Verpflegung, des erhöhten Personaleinsatzes, der tatsächlichen Kosten für den erweiterten Haftplatz als Unterkunft gemeint. Eine

Orientierung der Kostenhöhe am Unterhaltsrecht einerseits oder an den Bedarfen nach § 27b SGB XII (fiktiver notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen) erscheint sinnvoll. Dieser Maßstab müsste in § 94a LStVollzG SH-E ergänzt werden. Alternativ hierzu wäre eine Verordnungsermächtigung hilfreich.

Artikel 1 Nr. 25 lit. b)

Die Regelung erscheint sinnvoll, da der Eingriff in die Privatsphäre auf ein Minimum reduziert wird. Andererseits handelt es sich um einen Formalismus, der mit einem erhöhten Dokumentationsaufwand einhergeht, wenn entgegenstehende Sicherheitsaspekte vorliegen.

Artikel 1 Nr. 28

Die Neuregelung wird hinsichtlich beider Buchstaben begrüßt. Bei lit. a) handelt es sich um eine redaktionelle Modernisierung. Lit. b) verdeutlicht den Strafgefangenen die Erleichterung der Vollzugsregeln auch bezüglich der Bekleidung. Die Praxis sieht das Tragen der eigenen Bekleidung ohnehin differenziert, da auch im Vollzug szenetypische Bekleidung für die Zugehörigkeit zu einzelnen Gruppen genutzt werde. Vor diesem Hintergrund ist es konsequent, wenn im Arrest die Verpflichtung zum Tragen der Anstaltskleidung eine mögliche Sanktion ist.

Siebel-Huffmann

Landesvorsitzender Schleswig-Holstein